

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Oberwiesen
der Gemeinde Schleithelm
vom 25. April 2019 / SL**

I.

Mit Schreiben vom 11. März 2014 reichte die Gemeinde Schleithelm den Entwurf eines Schutzzonenreglements und eines Schutzzonenplans für die Grundwasserfassung Oberwiesen mitsamt Schutzzonengutachten (Bericht der Dr. von Moos AG vom 6. Dezember 2013) zur Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 14. April 2014 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit diversen kantonalen Fachstellen zum vorgelegten Entwurf Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor.

Nach Vornahme der entsprechenden Anpassungen reichte der Gemeinderat am 19. Juni 2018 die überarbeiteten Unterlagen beim Tiefbau Schaffhausen ein, welcher das Geschäft zuständigkeitshalber dem Rechtsdienst des Departements des Innern überwies. Die zweite Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Departements des Innern wurde mit Schreiben vom 28. Juni 2018 zu Händen des Gemeinderates Schleithelm abgeschlossen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass sämtliche in der Vorprüfung des Rechtsdienstes vom 14. April 2014 zur Ergänzung festgehaltenen Punkte in den aktuellsten Unterlagen berücksichtigt wurden und einer Genehmigung des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenpläne durch das Departement des Innern nichts mehr im Wege steht.

Mit Beschluss vom 19. Februar 2019 und mit Schreiben vom 25. März und 11. April 2019 reichte der Gemeinderat Schleithem das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Oberwiesen samt dem Schutzzonengutachten der Dr. von Moos AG vom 8. Mai 2014 und Konfliktplan zur Genehmigung ein.

II.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) bedürfen Gemeindereglemente zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen. Vorliegend ergibt sich die Genehmigungspflicht aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.100). Zuständig ist das Departement des Innern.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 EG GSchG sind die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen. Allfällige Einwendungen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammen zu fassen (Art. 17 Abs. 2 EG GSchG). Anschliessend erlässt die zuständige Behörde die Pläne und Schutzvorschriften. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht aufzulegen (Art. 17 Abs. 3 EG GSchG).

Der Entwurf der Pläne über die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone Oberwiesen samt Schutzzonenreglement wurden vom Gemeinderat Schleithem im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 30 vom 27. Juli 2018 ausgeschrieben und während 30 Tage aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen. Das anschliessend vom Gemeinderat Schleithem am 19. Februar 2019 erlassene Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan der Grundwasserfassung Oberwiesen wurden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 9 vom 1. März 2019 ausgeschrieben und während 20 Tagen aufgelegt. Innert der Auflagefrist wurden gegen das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan keine Rechtsmittel erhoben.

Die von Seiten der kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge wurden berücksichtigt. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

III.

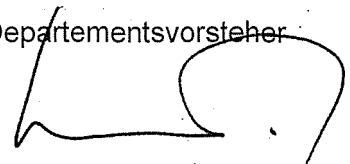
Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Oberwiesen der Gemeinde Schleithelm vom 19. Februar 2019 werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG; SHR 172.200]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinde Schleithelm, Gemeinderatskanzlei, Gass 15, 8226 Schleithelm (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan und Schutzzonengutachten)
 - Interkantonales Labor
 - Tiefbau Schaffhausen
 - Landwirtschaftsamt
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - Amt für Geoinformationje unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan und Schutzzonengutachten
- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan und Schutzzonengutachten; zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern

Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat